

§ 1 Allgemeines – Geschäftsbereich

Meine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von meinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkenne ich nicht an, es sei denn, ich hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Urheberschutz und Nutzungsrechte für Gestaltungsleistungen

§ 2.1 Vertragsgrundlage

Ein Jan B. Fiedler IT-Services erteilter Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

§ 2.1.1 Die Arbeiten (Entwürfe, Prototypen, Software) von Jan B. Fiedler IT-Services sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichbar ist.

§ 2.1.2 Ohne Zustimmung von Jan B. Fiedler IT-Services dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

§ 2.1.3 Die Arbeiten von Jan B. Fiedler IT-Services dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber / Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.

§ 2.1.4 Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von Herrn Dipl.-Inf. Jan Fiedler.

§ 2.1.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der von Jan B. Fiedler IT-Services.

§ 2.1.6 Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftraggeber von Jan B. Fiedler IT-Services ein Auskunftsanspruch zu.

§ 2.2 Honorar

§ 2.2.1 Entwurf und Prototyp, sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet Jan B. Fiedler IT-Services das Werkhonorar.

§ 2.2.2 Übt der Auftraggeber nicht seine Nutzungsoption aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet Jan B. Fiedler IT-Services ein Abschlags Honorar.

§ 2.2.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsbüchlich.

§ 2.2.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 2.2.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Jan B. Fiedler IT-Services Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

§ 2.2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 2.3 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

§ 2.3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und die Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Anforderungen sowie anderen Zusatzleistungen (Produktionsüberwachungen u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

§ 2.3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit den Entwurfsausführungsarbeiten entstehende techn. Nebenkosten (z.B. für spezielle Hard- und Software) sind zu erstatten.

§ 2.3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

§ 2.3.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt Jan B. Fiedler IT-Services nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber / Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

§ 2.3.5 Soweit Jan B. Fiedler IT-Services auf Veranlassung des Auftraggebers / Verwerter Fremdleistungen im Eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber / Verwerter Jan B. Fiedler IT-Services von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

§ 2.3.6 Die Vergütung der Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verursagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 2.4 Eigentumsvorbehalt

§ 2.4.1 An Arbeiten von Jan B. Fiedler IT-Services werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

§ 2.5 Haftung

§ 2.5.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von Jan B. Fiedler IT-Services nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

§ 2.5.2 Der Auftraggeber / Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit der Entwurfs- und Planungsarbeit.

§ 2.5.3 Soweit Jan B. Fiedler IT-Services auf Veranlassung des Auftraggebers / Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen von Arbeitsergebnissen der beauftragten Leistungserbringer.

§ 2.5.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber / Verwerter. Delegiert der Auftraggeber / Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Jan B. Fiedler IT-Services, stellt er ihn von der Haftung frei.

§ 2.6 Belegexemplare

§ 2.6.1 Die Dokumentation von Entwurfsarbeiten bis hin zum fertigen Produkt ist Jan B. Fiedler IT-Services uneingeschränkt und unentgeltlich zu genehmigen und darf zur Eigenwerbung verwendet werden.

§ 2.7 Gestaltungsfreiheit

§ 2.7.1 Für Jan B. Fiedler IT-Services besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

§ 2.7.2 Die Jan B. Fiedler IT-Services überlassenen Unterlagen (z.B. Abbildungen, Modelle, Muster, Dokumentationen, Testdaten) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber / Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

§ 3 Werkvertraglicher Teil

§ 3.1 Angebot

Mein Angebot ist freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung.

§ 3.2 Ausführung

Die Bearbeitung erfolgt frühestens nach Eingang der Auftragserteilung. Bei Auftragserteilung wird eine Akontozahlung fällig, die ein Drittel des Auftragsvolumens beträgt. Aus Dispositionsgründen muss die Auftragserteilung mindestens eine Woche vor Auftragsbeginn vorliegen. Ich gehe davon aus, dass eine Auftragserteilung nur vom Auftraggeber erfolgen kann, womit der Unterzeichner der Auftragserteilung als Auftraggeber gilt, und für die fristgerechte Zahlung der Auftragsarbeit haftet.

§ 3.2.1 Die Art der Ausführung wird schriftlich oder nach mündlicher Absprache festgelegt.

§ 3.2.2 Sollte es die Terminplanung des Auftraggebers erfordern, erlaube ich mir Arbeitsstunden, die ab 17 Uhr bis 20 Uhr anfallen mit 25% Aufschlag zu berechnen, Arbeitsstunden die in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr geleistet werden mit einem Zuschlag von 100 % gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3.2.3 Änderungswünsche, abweichend vom Angebot und Nachträge müssen schriftlich festgehalten werden. Daraus entstehende Mehrarbeiten werden unabhängig vom Angebot nach Stundensatz abgerechnet. Wenn durch Unstimmigkeiten, in den als Arbeitsgrundlagen vom Auftraggeber gelieferten Materialien, Plänen oder Ähnlichem Fehler entstehen, deren Beseitigung den Rahmen der Kulanz sprengen, werden diese als Änderung betrachtet und als Nachtrag berechnet.

§ 3.3 Gestaltungsfreiheit

Arbeitsausführungen am Werk, die nicht vorher mit dem Auftraggeber abgesprochen oder schriftlich niedergelegt wurden, obliegen der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers, insofern die Funktionsfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigt wird.

§ 3.4 Auftragsabbruch

Erfolgt eine Stornierung des Auftrags nach Auftragserteilung vor Baubeginn, stellt der Auftragnehmer 15% der Auftragssumme in Rechnung. Erfolgt eine Stornierung der Auftragsarbeit nach Arbeitsbeginn, wird nach Stundensatz abgerechnet.

§ 3.5 Verzögerungen

Bei Einwirkung von höherer Gewalt (z. B. Krankheit, Unfall, Tod) übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die termingerechte Ausführung der Auftragsarbeit.

§ 3.6 Mängel

Jan B. Fiedler IT-Services gewährleistet, dass die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt wurden. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern nicht möglich.

§ 3.6.1 Jan B. Fiedler IT-Services wird Fehler an seinen Werken, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl von Herr Fiedler, je nach Bedeutung des Fehlers, durch Lieferung einer verbesserten Version des Werkes oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ihm von Herr Fiedler im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Version des Werkes zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

§ 3.6.2 Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

§ 3.7 Haftung

Jan B. Fiedler IT-Services haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 3.7.1 Jan B. Fiedler IT-Services haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Er haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vom Kunden bezahlten Honorars. Jan B. Fiedler IT-Services haftet bei Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall).

§ 3.7.2 Jan B. Fiedler IT-Services haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass Jan B. Fiedler IT-Services deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 3.7.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheiten zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Fehlers in den von Jan B. Fiedler IT-Services gelieferten Werken alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

§ 3.8 Pflege und Wartung

Die Pflege der Werke unterliegt ausschließlich den Bestimmungen eines gesonderten Pflegevertrages („Service-Vertrag“).

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Zahlung

Ich behalte mir das Eigentum an dem gelieferten Werk bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars vor. Wird das Werk nicht bei Auftragsabschluss bezahlt, so ist die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen brutto bargeldlos auf das Konto von Jan B. Fiedler IT-Services zu entrichten. Nach Verstreichen der Frist von 10 Werktagen, erlaube ich mir, entsprechend den für mich entstehenden Unkosten, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Wohnsitz von Jan B. Fiedler IT-Services.

§ 6 Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen von Jan B. Fiedler IT-Services.

§ 7 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Jan B. Fiedler IT-Services

Stand 01. Mai 2013

Alle vorangegangenen Geschäftsbedingungen, verlieren mit dieser ihre Gültigkeit.